



Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

26. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Im Steinert, 1. Abschnitt“ der Stadt Gau-Algesheim sowie im Bereich der gemischten Baufläche östlich der Ingelheimer Straße

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim



Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim

Hospitalstraße 22

55435 Gau-Algesheim

Telefon: 06725 910-0

Fax: 06725 910-110

E-Mail: info@vg-gau-algesheim.de

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158 - 0

Telefax: 0631 / 36158 - 24

E-Mail: buero@bbp-kl.de

Web: www.bbp-kl.de

Kaiserslautern im Februar 2022

1 Einführung

Der Rat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat den Aufstellungsbeschluss für die 26. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasst, am 26.03.2019 sowie am 12.05.2020 wurde eine Erweiterung des Änderungsbereichs beschlossen. In der Sitzung vom 20.04.2021 wurde der Feststellungsbeschluss gefasst.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Teilfortschreibung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2 Anlass der Teilfortschreibung



Lage der Änderungsbereiche (rot gekennzeichnet) im Stadtgebiet Gau-Algesheim (Quelle: LANIS 2018)

Die Stadt Gau-Algesheim ist an den Grenzen ihrer Bauflächenkapazität angelangt. Gleichzeitig besteht unverändert eine sehr starke Nachfrage nach Bauplätzen für den Eigenheimbau. Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und um den heutigen bestehenden Wohnbedürfnissen gerecht werden zu können, beabsichtigt die Stadt Gau-Algesheim daher, das Gebiet "Im Steinert" einer Bebauung zuzuführen.

Um eine funktionale Erschließung und sinnvolle Grundstücksgrößen zu ermöglichen, ist bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Im Steinert, 1. Abschnitt“ eine Überschreitung der im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Flächen nach Westen notwendig. Die Überschreitung betrifft im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche (Änderungsbereich 1).

Gemäß Mitteilung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen kann eine Erweiterung der Wohnbaufläche im Planverfahren zugelassen werden, sofern an anderer Stelle eine entsprechend große Baufläche einer baulichen Nutzung entzogen wird¹. Vor diesem Hintergrund wird eine Fläche, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist, im Rahmen der Teilfortschreibung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Änderungsbereich 2).

Der Rat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat den Aufstellungsbeschluss für die 26. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (Überschreitung der Darstellung Wohnbaufläche durch den Bebauungsplan) in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung fand im November/Dezember 2018 statt, die Kommentierung der Stellungnahmen sowie eine Erweiterung des Änderungsbereichs wurde am 26.03.2019 vom Verbandsgemeinderat beschlossen.

Die Stadt Gau-Algesheim beabsichtigt die Erweiterung dieser Überschreitung, um den Erschließungsflächenanteil zu reduzieren und damit eine wirtschaftlichere Erschließung und eine Senkung der Erschließungskosten pro Quadratmeter umzusetzen. Dies wurde vom Stadtrat Gau-Algesheim am 26.02.2020 und vom Verbandsgemeinderat am 12.05.2020 beschlossen. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.05.2020 teilt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen ihre Zustimmung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht zum geplanten Flächentausch mit.

Die Änderung wird als 26. Teilfortschreibung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der hier in Rede stehenden Teilfortschreibung wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar (Begründung Teil B).

Der Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Teilfortschreibung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung der Änderungsbereiche erfolgte auf Grundlage von Begehungen und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Im Steinert, 1. Abschnitt“).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Die wesentlichsten Eingriffe wurden in der Vorbereitung einer Neuversiegelung derzeit unversiegelter „Landwirtschaftlicher Flächen“ gesehen, was letztendlich Auswirkungen u.a. auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie auf das Kleinklima des Plangebietes haben wird.

¹ Mitteilung Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Juni 2018

Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Im Steinert, 1. Abschnitt“ berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Da gemäß Mitteilung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen eine Erweiterung der Wohnbaufläche nur zugelassen werden kann, sofern an anderer Stelle eine entsprechend große Baufläche einer baulichen Nutzung entzogen wird, wird eine Fläche, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche mit Überlagerung von Flächen nach § 24 LPfIG dargestellt ist, im Rahmen der Teilfortschreibung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Änderungsbereich 2).

Die Herausnahme des Änderungsbereiches 2 aus einer baulichen Nutzung wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da so u.a. der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen vermieden werden kann.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.10.2018 werden die Flächen nach § 24 LPfIG nicht in die Teilfortschreibung übernommen, sondern auf aktuellere Datengrundlagen zurückgegriffen: Das in LANIS RLP dargestellte gesetzlich geschützte Biotop sowie die Flächen im Eigentum der Naturschutzbehörde und die Ausweisung des Bereichs als schutzwürdiges Biotop werden übernommen und in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

Ebenso wird die Darstellung der Hangrutschgebiete (nachgewiesen) aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übernommen.

Weiterhin erfolgt die Darstellung einer Ausgleichsfläche des Landes Rheinland-Pfalz² als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

4 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1 Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1 Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 20.11.2018 bis zum 05.12.2018 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.1.2 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 30.10.2018 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die

² Mitteilung des LBM in der Landesplanerischen Stellungnahme vom 13.05.2020, Kreisverwaltung Mainz-Bingen sowie ergänzend per Mail vom 10.06.2020

Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 05.12.2018 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte**
Hinweise, die zu einer Ergänzung der Planung führten
 - Hinweis, dass erdgeschichtliche Funde zu erwarten sind sowie zur Anzeige von Baugrundbohrungen und Erdarbeiten, zur In-Kennnis-Setzung beauftragter Firmen sowie zu rechtlichen Grundlagen (Folge: Aufnahme von Hinweisen)
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz**
Hinweise, die zu einer Ergänzung der Planung führten
 - Hinweis, dass im Änderungsbereich 1 archäologische Funde nicht bekannt sind, aber nicht ausgeschlossen werden können sowie auf bekannte archäologische Funde im Änderungsbereich 2 (Folge: Aufnahme von Hinweisen zum Vorgehen beim Antreffen archäologischer Funde).
- **Kreisverwaltung Mainz-Bingen**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Untere Landesplanungsbehörde: Keine Bedenken, sofern die beiden Änderungsbereiche zeitgleich zur Genehmigung vorgelegt werden
 - Untere Wasserbehörde: Hinweise auf vermutetes Hangrutschgebiet, zum Entwässerungskonzept sowie auf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mitgeteilten Hinweise (Folge: Einbindung der Behörde in die Erarbeitung des Entwässerungskonzepts im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung, keine Ergänzung / Änderung der vorliegenden Teilfortschreibung)
 - Untere Naturschutzbehörde: keine Bedenken, Bestätigung der Darstellungen der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:*
 - Anregung zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung (Folge: Vergrößerung des Planausschnitts)
- **Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz**
Hinweise, die zu einer Ergänzung der Planung führten
 - Hinweise zum Thema Bergbau / Altbergbau, zum Thema Boden und Baugrund sowie zur Radonprognose (Folge: Aufnahme von Hinweisen).*Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:*
 - Hinweis auf im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesene Rohstoffsicherungsflächen bei der Suche nach Kompensationsflächen (Kommentierung: erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung)
 - Empfehlung einer geotechnischen Untersuchung / Thema Hangstabilität (Kommentierung: im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Bodengutachten beauftragt, dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan Berücksichtigung fanden).
- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass für den naturschutzrechtlichen Ausgleich keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden (Kommentierung: Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung)
 - Hinweis auf Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen (Kommentierung: Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung)
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweise zum Schutz vor Außengebietswasser (Kommentierung: Berücksichtigung der Hinweise bei der Erstellung des Entwässerungskonzepts auf Ebene der Bebauungsplanung)
 - Hinweise zu Altlasten / Altstandorten, zu einer möglichen Belastung des Oberbodens mit Kupfer, zur Mitteilung auffälliger Befunde und zur Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 LBodSchG (Kommentierung: im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein Bodengutachten beauftragt, dessen Ergebnisse in den

Bebauungsplan Berücksichtigung fanden, weiterhin Zur-Kennntnis-Gabe der Hinweise an die Stadt und die Bauverwaltung)

- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
keine Bedenken
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück
keine Bedenken

4.2 Förmliches Verfahren

4.2.1 Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 08.10.2020 bis zum 06.11.2020 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.2.2 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 01.10.2020 insgesamt 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 06.11.2020 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Abwasserzweckverband "Untere Selz"
keine Bedenken
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
keine Bedenken
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Abt. Landentwicklung und Bodenordnung, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
keine Bedenken
- Deutsche Bahn AG
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - *Bezüglich Änderungsbereich 1 vorsorglicher Hinweis auf die durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Emissionen (Kommentierung: Würdigung im Bebauungsplan durch die Festsetzung eines Lärmpegelbereichs)*
 - *Bezüglich Änderungsbereich 2 Hinweise auf Abstände zur Oberleitung sowie Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen (Kommentierung: Hinweise bereits enthalten)*
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - *Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung, die durch Aufnahme entsprechender Hinweise gewürdigt wurde*
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - *Hinweis, dass archäologische Funde nicht bekannt sind, aber nicht ausgeschlossen werden können (Kommentierung: Hinweise bereits enthalten)*

Hinweise, die zu folgender redaktioneller Ergänzung der Planung führten

- Empfehlung einer geomagnetischen Voruntersuchung sowie Hinweis auf die Anzeige des Beginns von Erdarbeiten (Folge: Aufnahme von Hinweisen)

▪ Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Untere Landesplanungsbehörde: Keine Bedenken, sofern die beiden Änderungsbereiche zeitgleich zur Genehmigung vorgelegt werden
- Untere Naturschutzbehörde: keine Bedenken

▪ Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz

Hinweise, die zu folgender redaktioneller Ergänzung der Planung führten

- Hinweise zur Radonprognose (Folge: Anpassung der Darstellung in der Begründung).

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zu Bergbau / Altbergbau (Kommentierung: Hinweise bereits enthalten)
- Bestätigung der Aussagen zu Boden und Baugrund
- keine Einwände aus rohstoffgeologischer Sicht

▪ Landesbetrieb Mobilität Worms

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass sich neben Parzelle 61 auch die Parzelle 60/0 in Landeseigentum befindet und ebenfalls als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden muss (Kommentierung: nach einer Parzellen-Zusammenlegung ist die Parzelle 60/0 in Gänze Bestandteil der Parzelle 61/1, somit ist keine Änderung notwendig)

▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass für den naturschutzrechtlichen Ausgleich keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden (Kommentierung: Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, Ausgleich erfolgt auf Ökokontoflächen „Gau-Algesheimer Kopf“ sowie im Bereich „Im Trappenschleißer“)
- Hinweis auf Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen (Kommentierung: Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung)

▪ Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Bauen und Planen

keine Bedenken

▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 2 Gewerbeaufsicht

keine Bedenken

▪ Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

keine Bedenken

5 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

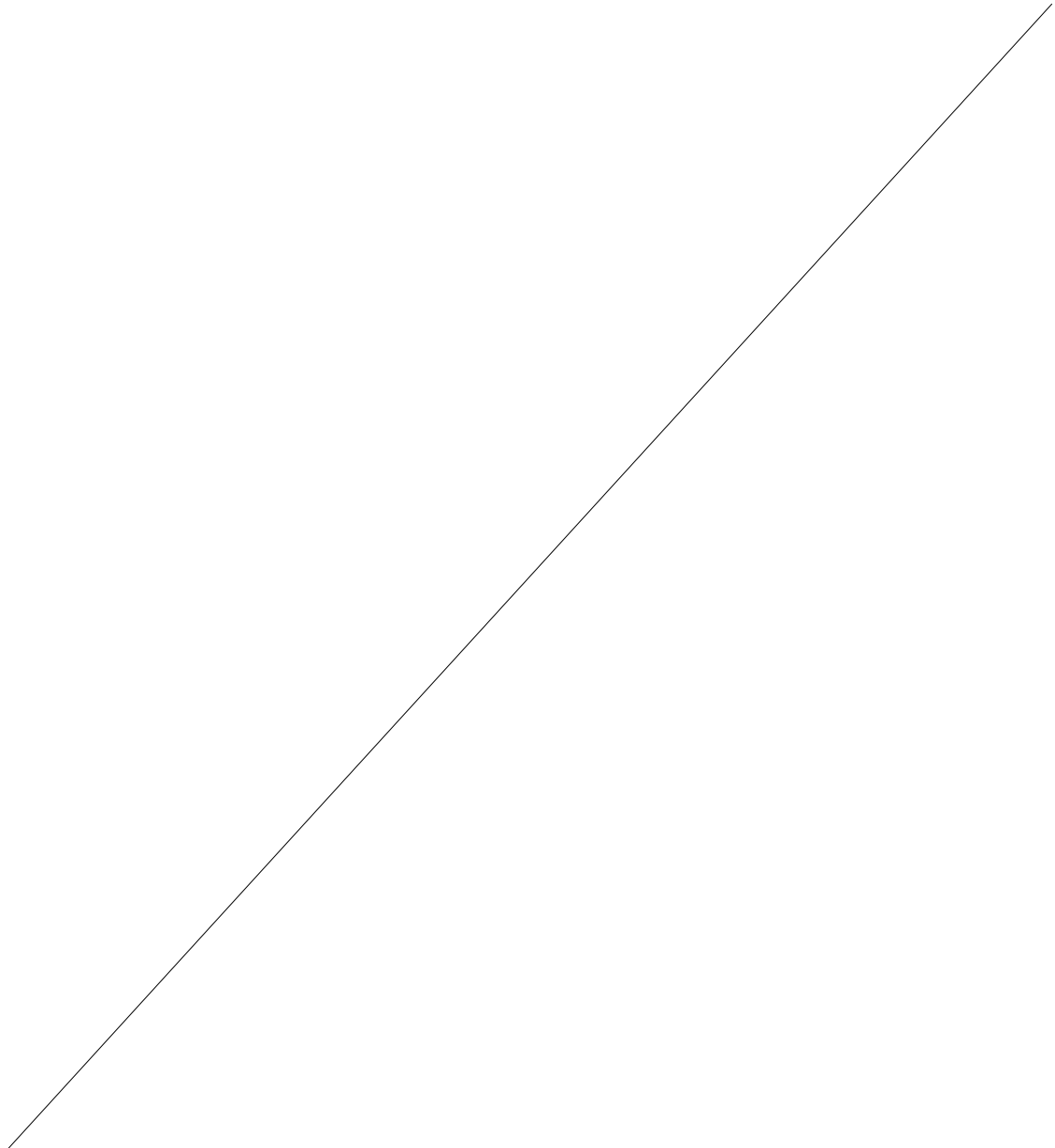
Mit der hier in Rede stehenden Teilfortschreibung und dem Bebauungsplan „Im Steinert, 1. Abschnitt“ sollen die Voraussetzungen für die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen für die Stadt Gau-Algesheim geschaffen werden.

Angesichts der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sowie angesichts der naturschutzfachlichen Restriktionen gibt es in Gau-Algesheim keine weiteren Potenzialflächen für Wohnbaunutzung vergleichbarer Größenordnung.

2016 wurde eine Arbeitsgruppe zur Wohnbauflächenentwicklung eingerichtet, die eine Analyse der potenziellen Flächen durchführte. Diese Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass neben der Fläche „In der Eichenbach“ sowie mittlerweile bereits bebauten Flächen lediglich das Gebiet des Bebauungsplans „Im Steinert“ als zusammenhängende Wohnbaufläche in der Größenordnung nutzbar ist. Auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen östlich der Ingelheimer Straße sprechen natur-schutzfachliche Ausweisungen gegen eine bauliche Nutzung.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Stadtrat für eine Nutzung des vorliegend in Rede stehenden Bereichs ausgesprochen.

Alternative Standorte stehen unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Teilfortschreibung sowie Verfügbarkeit / Eigentumsverhältnissen von Flächen nicht zur Verfügung. Die vorliegende Teilfortschreibung stellt unter Berücksichtigung der Flächenansprüche das optimierte Ergebnis der bisherigen Planungsüberlegungen dar.



Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

Gau-Algesheim, den
Benno Neuhaus (Verbandsgemeindegemeindevorsteher)